

'absolutistischer' zu regieren als zu Zeiten des 'klassischen Absolutismus', aber der aufgeklärte Monarch versuchte es - wie und mit welchem Ergebnis, werden wir im folgenden sehen.

Das Dilemma war nicht strukturell bedingt, es war sozusagen kein Wesensmerkmal des aufgeklärten Reformabsolutismus, sondern ergab sich erst geradezu logisch-zwingend aus seiner Ambivalenz. Wir müssen also begrifflich unterscheiden zwischen der 'Ambivalenz' als Grundstruktur und dem 'Dilemma' als möglicher Folgeerscheinung eines Phänomens. Wenn wir uns nun der aufgeklärten Reformpolitik der beiden letzten nassau-saarbrückischen Fürsten zuwenden, dann richtet sich unser Augenmerk zunächst einmal ausschließlich auf den ambivalenten Charakter, d.h. auf die Grundstruktur dieses Übergangsphänomens. Wir wollen diese Ambivalenz, die sich aus dem Spannungsverhältnis von Aufklärung und Absolutismus ergab, hier, d.h. unter Bezug auf ein protestantisches Duodezfürstentum, in dem die aufgeklärten Reformen viel 'unmittelbarer' erfolgten als in den größeren Staaten, mit zwei Kategorien von Max Weber zu charakterisieren versuchen: Zum einen mit Hilfe der Weberschen Typenlehre, die - neben der charismatischen, die uns hier nicht weiter zu interessieren braucht - die traditionale und die rationale Herrschaftsform unterscheidet<sup>10</sup>. Bekanntlich gilt es als ein Hauptkennzeichen des aufgeklärten Reformabsolutismus, daß das traditionale, vom Gottesgnadentum geprägte Herrschaftsverständnis durch "die rationale Legitimation der Herrschaft" ersetzt wurde<sup>11</sup>. Hier gab es jedoch wie bei so vielen Erscheinungen der Umbruchszeit des 18. Jahrhunderts Übergangsformen<sup>12</sup>. Den 'Idealtyp' des aufgeklärten Herrschers, der sich nicht mehr auf das Gottesgnadentum, sondern auf einen Gesellschafts- und Herrschaftsvertrag berief, verkörperte "noch am ehesten" Friedrich der Große<sup>13</sup>. Die kleinen Duodezfürsten, wie die beiden nassau-saarbrückischen Fürsten Wilhelm Heinrich und Ludwig, gründeten ihren Herrschaftsanspruch in aller Regel noch auf das Gottesgnadentum<sup>14</sup>. Dennoch betrieben auch sie - und hier vor allem der letzte Saarbrücker Fürst - eine Rationalisierungspolitik, die sich als eine Mischform 'traditionaler' und 'rationaler' Herrschaft verstehen läßt, weil sie sich sozusagen zwischen 'Gnade' und 'Recht' befand. Wir wollen dies als das e i n e grundlegende Kriterium der Ambivalenz des aufgeklärten Reformabsolutismus in Duodezfürstentümern wie Nassau-Saarbrücken nehmen. Das zweite, an Max Weber angelehnte Merkmal ergibt sich aus seiner bekannten Unterscheidung zwischen 'Interessen' und 'Ideen', die er in seiner vergleichenden Religionssoziologie getroffen hat: "Interessen

---

aufgelegte (Henshall, *The Myth*); s.dazu auch die ausführliche Besprechung von Duchhardt, Abschied, in: *HZ* 258 (1994), S.113-122.

<sup>10</sup> Vgl. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S.122ff.

<sup>11</sup> Vgl. dazu vor allem Birtsch, *Idealtyp*, S.9-47 (zit. S.13); ausführlich s.o. Kap.I.1b).

<sup>12</sup> Darauf verweist vor allem Aretin, *Aufgeklärter Herrscher*, S.78-87.

<sup>13</sup> Vgl. Birtsch, *Idealtyp* (zit.S.46).

<sup>14</sup> Vgl. Herrmann, *Kleinstaat*, bes. S.288f.